

Zutreffend



Eingangsvermerke/Eingangsstempel

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Anzeige

einer öffentlichen Veranstaltung *)

Art. 19 LStVG

Besondere Betriebsart

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Antragsteller“ in dieser Anzeige umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

1. Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		Telefonnummer bzw. Handynummer
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch		gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Inhalt der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)	Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Außerdem ist vorgesehen
---	---	-------------------------

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens		
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt <input type="checkbox"/>	Größe der Räume/ Fläche in m ²
		Anzahl der Sitzplätze

*) Einzureichen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes.

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Bitte nicht durchschreiben!)

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt! Anzeigenbestätigung

Der Eingang der obigen Anzeige wird bestätigt:
(Datum)

Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Die Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten!

Gestattung

für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Besondere Betriebsart

1. Die obengenannte Behörde erlässt auf Widerruf folgenden Bescheid:

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		Telefonnummer bzw. Handynummer
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch		gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Inhalt der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)		Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Ausschank <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender	Getränke	
Abgabe <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender	zubereiteten Speisen	
Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die gewerbsmäßig Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)		
<input type="checkbox"/> Ehrenamtliche Helfer sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet.		
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird Mehrweggeschirr verwendet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Außerdem ist vorgesehen

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt <input type="checkbox"/>	Größe der Räume/ Fläche in m ²	Anzahl der Sitzplätze
Anzahl eigene Ordnungskräfte / Anzahl Kräfte professioneller Sicherheitsdienst / Aufgaben der Ordnungskräfte (z.B. Einlasskontrolle, Einhaltung Rauchverbot)			
Ordnungskräfte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)		
<input type="checkbox"/> Damenspül-Toiletten	<input type="checkbox"/> Herrenspül-Toiletten	<input type="checkbox"/> Personal-Toiletten	<input type="checkbox"/> Urinale mit <input type="checkbox"/> St. Becken oder <input type="checkbox"/> lfd. m Rinne <input type="checkbox"/> Toilettenwagen

4. Auflagen und Bedingungen

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Kosten-Entscheidung (Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes. i.d.z.Zt. gültigen Fassung)		
Gebühren für diese Gestattung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung: EUR	EUR	EUR

Die Auflagen, Bedingungen und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bescheides.

PLZ, Ort, Datum	(Siegel)	Anlagen:	Verteiler: Blatt 1 = Antragsteller Blatt 2 = Polizei Blatt 3 = Landratsamt
Unterschrift			Blatt 4 = Finanzamt Blatt 5 = zur Akte

Beiblatt zur Gestattung

Weitere Auflagen und Bedingungen:

Die Gestattung wird unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Wer einer Auflage nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000.– EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

1.1 Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!):

Das Festzelt und andere fliegende Bauten sind standsicher nach der geprüften Typenstatik und nach der gültigen Ausführungsgenehmigung aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Das Festzelt und andere fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Landratsamt der Stadt *vorher* unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist während des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt und auf dem Festplatz sind die Tische und Bänke so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, damit im Panik- oder Katastrophenfälle eine rasche Entleerung des Zeltes bzw. des Platzes möglich ist.

Das Zelt bzw. der Festplatz sind ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

1.2. Toilettenanlage:

In unmittelbarer Nähe des Festzeltes/Festplatzes/des Veranstaltungsraumes sind bereitzustellen:

Größe des Bierzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. m. Rinne	oder Becken
350 qm	1	2	2	2
bis 700 qm	2	4	4	4
bis 1050 qm	3	6	6	6
bis 1400 qm	4	8	8	8
bis 1750 qm	5	10	10	10
bis 2100 qm	6	12	12	12
bis 2450 qm	7	14	14	14
bis 2800 qm	8	16	16	16
bis 3150 qm	9	18	18	18

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (keine Gemeinschaftshandtücher) bereitzustellen. Die Toilettenanlagen für Gäste und Personal müssen getrennt vorhanden sein.

Die Zugänge zu den Toilettenanlagen sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Die Wege zu den Toiletten und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Durch entsprechende Schilder ist auf die Toilettenanlagen hinzuweisen.

Die Abwässer aus den Toilettenanlagen sind, soweit eine Einleitung in die Kanalisation nicht möglich ist, in **dicht schließende** Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, oder in Fäkalientanks einzuleiten.

Die Türen zu den Toilettenanlagen müssen von innen verschließbar sein. Die Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

1.3 Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Die Zapfstellen müssen gut beleuchtet und so eingerichtet sein, dass die Gäste das Bereiten der Getränke und das Einschenken beobachten können. Der Erdboden im Bereich der Zapfstellen ist mit einem Bretterbelag (Rost) zu versehen.

Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine dichte Grube mit fester Abdeckung oder in ausreichend große Tanks einzuleiten.

Erfolgt der Ausschank aus einem Container unter Verwendung einer Fassatrappe, ist an der Fassatrappe oder in deren unmittelbarer Nähe ein Hinweis anzubringen, dass es sich um keinen Fassanstich handelt.

In unmittelbarer Nähe der Zapfstellen sind GläserSpülanlagen aufzustellen. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Die Spülanlage muss mit Wassereinfluss, Wasserüberlauf und Wasserablauf ausgestattet und an eine Frischwasserleitung und Abwasserleitung angeschlossen sein. Anstelle der Spülanlage können 2 Spülgefäße mit mind. je 25 l Wasserinhalt zum Vor- und Nachspülen der Schankgefäße an jeder Zapfstelle verwendet werden. Die Spülgefäße müssen zum Tragen eingerichtet und ständig mit sauberem Wasser gefüllt sein.

1.4 Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen:

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten.

Die Lebensmittel sind so aufzubewahren, zuzubereiten, zu befördern und abzugeben, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitsreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgelegt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

Genussuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, dass sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

Sämtliche Personen, die beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Kartoffelsalat, von Erzeugnissen aus Fisch oder aus Milch, von Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage oder von sonstigen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 2 Infektionsschutzgesetzes beschäftigt werden und mit diesen in Berührung kommen, müssen in Besitz einer Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein.

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von Ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Flüssiggas sind grundsätzlich zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsbereich oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektion-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweisschildern sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbare Klage** erheben. Die Klage müssen Sie bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** erheben.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: München in 80335 München

Oberpfalz: Regensburg in 93047 Regensburg

Mittelfranken: Ansbach in 91522 Ansbach
Unterfranken: Würzburg in 97082 Würzburg
Schwaben: Augsburg in 86152 Augsburg

Niederbayern: Regensburg in 93047 Regensburg

Oberfranken: Bayreuth in 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).